

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 1. Juli 1881.

N 26.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Ausführungs-
verordnungen zu der Verordnung, betreffend die Fürsorge
für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten Seite 251
2. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Berücksichtigung des Han-
delsverkehrs mit Italien 251
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Uebersicht der in den hohen-
zöllnerischen Ländern zur Erhebung von Uebergangs-Ab-

gaben etc. ernannten Amtsstellen; — Befugnisse von
Zollstellen 252
4. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Todesfall; — Auf-
hebung einer Konsular-Agentur; — Grenzzur-
theilungen 255
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 255

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 117), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, bestimme ich, daß die von mir zur Ausführung des §. 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 85), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, unter dem 30. Mai 1881 erlassenen Vorschriften (Central-Blatt für das Deutsche Reich Nr. 23 Seite 232) auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung finden. Die Einreihung der Reichsbankbeamten in die unter I 3a bis c dieser Vorschriften bezeichneten Klassen bestimmt sich nach dem Besoldungs- und Pensions-Etat der Reichsbankbeamten.

Berlin, den 25. Juni 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

In Folge einer zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich italienischen Regierung getroffenen Vereinbarung bleiben der zwischen dem Zollverein und Italien geschlossene Handelsvertrag vom 31. Dezember 1865 und die Schifffahrts-Konvention vom 14. Oktober 1867 bis zum 31. Dezember 1881 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.